



Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 1

Magdeburg, 21. Januar 2021

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 1 „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ - Leitlinien zur Jugendpastoral
- Nr. 2 Handreichung „Kirchliche Corporate Governance – Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“

Dokumente des Bischofs

- Nr. 3 Gesetz über die Errichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf dem Gebiet des heutigen Bistums Magdeburg
- Nr. 4 Rahmenordnung für das Bistum Magdeburg über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)
- Nr. 5 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Magdeburg
- Nr. 6 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten für das Bistum Magdeburg
- Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg vom 18.11.2019
- Nr. 8 Kirchensteuerordnung für das Bistum Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt)
- Nr. 9 Deutscher Caritasverband e.V. - Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 4/2021 vom 07.10.2021

- Nr. 10 Deutscher Caritasverband e.V. Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Nr. 11 Beschluss 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021
- Nr. 12 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Bistum Magdeburg für das Jahr 2022
- Nr. 13 Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg
- Nr. 14 Aufruf zur MAV-Wahl 2022

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 15 Information zur Grundsteuerreform
- Nr. 16 Schlüsselzuweisungsordnung 2022
- Nr. 17 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2021
- Nr. 18 Hinweis zur Arbeitszeitanpassung laut Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost 1/2021 vom 25.03.2021
- Nr. 19 Abberufung/Berufung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat
- Nr. 20 Amtsverzicht/Berufung für den Aufsichtsrat DiCV

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 21 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 22 Todesanzeige

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 23 Priesterexerzitien 2022

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 1 „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ neue Leitlinien zur Jugendpastoral

Dem gedruckten Amtsblatt Januar 2022 liegt für die Pfarreien die Broschüre „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ Die deutschen Bischöfe Nr. 109 – Leitlinien zur Jugendpastoral bei.

Anlage

- Nr. 2 Handreichung „Kirchliche Corporate Governance – Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“

Dem gedruckten Amtsblatt Januar 2022 liegt für die Pfarreien sowie Kindertageseinrichtungen und Pflegeheime die Broschüre „Kirchliche Corporate Governance – Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-) Bistümern“ bei.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 3 Gesetz über die Errichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf dem Gebiet des heutigen Bistums Magdeburg

Präambel

Auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 28. April 2020, der der Bischof von Magdeburg am 10. März 2021 beigetreten ist, wird mit dem Ziel der Umsetzung im Bistum Magdeburg folgendes Gesetz erlassen.

§ 1 Errichtung

- (1) Im Bistum Magdeburg gibt es eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs.
- (2) Die Kommission ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen kirchlicher Stellen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Kommission soll aus sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bischof von Magdeburg für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder der Kommission erhalten Akteneinsicht oder Auskunft, sofern dies für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Mitglieder unterliegen den geltenden Regelungen zum Datenschutz und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Bistum Magdeburg stellt der Kommission für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Geschäftsstelle und die erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

Magdeburg, den 18. Januar 2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 4 Rahmenordnung für das Bistum Magdeburg über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. September 2021 die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten (Personalaktenordnung) verabschiedet und gleichzeitig beschlossen, dass den unabhängigen Aufarbeitungskommissionen gesetzlich festgelegte Auskunfts- und Einsichtsrechte in die Personalakten gewährt werden.

Die Rahmenordnung für das Bistum Magdeburg über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) ist dem Amtsblatt Januar 2022 beigefügt und dessen Bestandteil.

Anlage

Nr. 5 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Magdeburg

Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit

- a. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
- b. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
- c. das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der Bediensteten erheblich überwiegt und
- d. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die

Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann Akteneinsicht gewährt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten im Rahmen der Forschungsarbeiten durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe an Dritte richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs zulässig.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese Magdeburg zurückzugeben.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Auskünfte und Akteneinsicht für Rechtsanwaltskanzleien

(1) Rechtsanwaltskanzleien können im Auftrag der Diözese Magdeburg zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Auskünfte über personenbezogene Daten Bediensteter ohne deren Einwilligung erhalten, soweit

a. dies zur Durchführung der Aufarbeitung und Rechtsberatung notwendig ist,

b. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
c. das kirchliche Interesse an der Klärung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts das schutzwürdige Interesse der Bediensteten erheblich überwiegt und
d. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann Akteneinsicht gewährt werden. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Rechtsanwaltskanzlei durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(3) Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei ist vertraglich zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Bearbeitung des erteilten Auftrags verwendet werden und sind auf Verlangen der Diözese Magdeburg zu löschen.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem Sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese Magdeburg zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Untersuchungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(7) Bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Januar 2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 6 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten für das Bistum Magdeburg

Auskünfte und Akteneinsicht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch ist zulässig, soweit

- a. dies für die Durchführung der Aufarbeitung notwendig ist,
- b. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
- c. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
- d. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen

und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

(6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Januar 2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg vom 18.11.2019

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg vom 18.11.2019 ist dem Amtsblatt Januar 2022 beigefügt und dessen Bestandteil.

Anlage

Nr. 8 Kirchensteuerordnung für das Bistum Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt)

Die Kirchensteuerordnung für das Bistum Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt) ist dem Amtsblatt Januar 2022 beigefügt und dessen Bestandteil.

Anlage

**Nr. 9 Deutscher Caritasverband e.V. -
Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
4/2021 vom 07.10.2021**

Die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 4/2021 vom 07.10.2021 - Deutscher Caritasverband e.V. ist dem Amtsblatt Januar 2022 beigelegt und dessen Bestandteil.

Anlage

**Nr. 10 Deutscher Caritasverband e.V.
Änderungen der Ordnung der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„1Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. 2Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. 3Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. 4Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. 5Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„1Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. 2Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. 3 Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. 4Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der

geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. 5Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) 1Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. 2Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. 3Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. 4In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) 1Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. 2Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„3Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) 1Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. 2Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. 3Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der

übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) 1Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. 2Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) 1Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. 2Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„1Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„2Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„1Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„1Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„2War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. 3Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„2Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) 1Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. 2Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) 1Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. 2Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 3Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. 4Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. 5Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. 6Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. 7Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. 8Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der

Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) 1 Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. 2 Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. 3 Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) 1 Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. 2 Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) 1 Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. 2 Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. 3 Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) 1 Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. 2 Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 3 Eine Aufzeichnung ist unzulässig. 4 Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Magdeburg in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, den 12. Januar 2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 11 Beschluss 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021

In der Sitzung am 25.11.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO zum 01.01.2022:

1. Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO „Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.“ wird gestrichen.

2. Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:

„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen, die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“

3. In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31.12.2021“ jeweils geändert in „31. März 2022“.

4. In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt: „Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Abs. 6a in Kurzarbeit befinden.“

Dieser Beschluss wird hiermit in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Magdeburg, den 21. Dezember 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 12 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Bistum Magdeburg für das Jahr 2022

Nachdem der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg am 4. Dezember 2021 und das Konsultorenkollegium am 17. Dezember 2021 den Bistumshaushalt gemäß § 24 der HhRelO beraten und festgestellt haben, setze ich diesen mit folgenden Eckwerten in Kraft:

	TEUR
Erträge	30.949,7
Aufwendungen	29.381,6
Finanzergebnis	-3.772,2
sonstige Steuern	<u>8,3</u>

Jahresüberschuss	-2.212,4
Investitionen	79,5
Tilgung von Krediten	4.320,0
Haushaltsergebnis	-6.611,9
Entnahme Rücklagen	6.611,9
	0,0

Magdeburg, den 20. Januar 2022

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 13 Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

In der Generalversammlung vom 17. August 2019 wurde eine Änderung der Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg beschlossen. In der Anlage erhalten Sie die durch Bischof Dr. Gerhard Feige in Kraft gesetzte aktualisierte Fassung der Satzung.

Anlage

Nr. 14 Aufruf zur MAV-Wahl 2022

Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter, vom 1. März 2022 bis 30. Juni 2022 finden in unserem Bistum wieder die Wahlen der Mitarbeitervertretungen statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der so genannten verfassten Kirche und der Caritas haben Anteil am Sendungsauftrag der Kirche. In diesem Rahmen sind auch Sie in der Lage, einen Beitrag zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu leisten. Aktiv und verantwortungsvoll engagieren sich dabei die Mitarbeitervertretungen gemeinsam mit den Dienstgebern unserer Einrichtungen. Dafür bin ich sehr dankbar. Damit dies in unserem Bistum auch konstruktiv weiter geht, ermuntere ich Sie, sich an den bevorstehenden Wahlen zu beteiligen und sich gegebenenfalls als Kandidatin bzw. Kandidat für Ihre Mitarbeitervertretung zur Verfügung zu stellen. Allen, die in den vergangenen Jahren in einer Mitarbeitervertretung aktiv mitgearbeitet haben, möchte ich für Ihr Engagement herzlich danken.

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 15 Information zur Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung anhand von Einheitswerten für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung ab 2025 gefordert. Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts

wurde 2019 vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Der Schwerpunkt liegt in der Neuregelung des Bewertungsrechts für Grundsteuerzwecke und der Verankerung einer regelmäßigen Hauptfeststellung erstmals zum 01.01.2022, im Bewertungsgesetz. Die Schreiben zur Erhebung der Daten von den Finanzministerien hat das Ordinariat im September 2021 erhalten. Darin wird auf die Abgabe der Steuererklärungen im Zeitraum 01.07. – 31.10.2022 hingewiesen. In der Steuererklärung sind Angaben zur Feststellung des Grundsteuerwertes durch den Eigentümer/in für jede einzelne wirtschaftliche Einheit (alle grundstückrelevanten Daten) zu machen. Die Erhebung der Daten wird aller 7 Jahre neu erfolgen. Erhebung der Daten:

- Flurstücke und übrigen grundstücksrelevanten Daten werden mithilfe der Pfarreien in einer zentralen Datenbank erfasst (Zeitraum März bis Juli 2022).
- Zugriff auf die Datenbank hat das Bistum (auf alle) und die Pfarreien (für ihre Grundstücke).
- Daten aus der Datenbank sind verknüpft mit einem Modul welches den „neuen“ Grundsteuerwertbescheid ermittelt (Pfarreien haben Zugriff um später den Bescheid zu prüfen).
- Die Datenbank ist kompatibel mit dem Elster-Formular.

Die Datenbank soll fortlaufend durch die Pfarreien und das Bistum gepflegt werden. Die Nacherhebung in 7 Jahren soll somit mit einem geringen Arbeitsaufwand erfolgen. Änderungen in der Steuerpflicht können damit unkompliziert beim Finanzamt angezeigt werden.

Sobald die Datenbank aktiviert ist, werden die Pfarreien benachrichtigt.

Nr. 16 Schlüsselzuweisungsordnung 2022

Schlüsselzuweisungsordnung für die Berechnung der Haushaltszuschüsse an die Pfarreien des Bistums

Der Haushaltszuschuss für die Pfarreien beruht auf drei Säulen. Er setzt sich zusammen aus einem flächenbezogenen Zuschuss für die Größe des Pfarreigebiets, einem Zuschlag für den pastoral genutzten Raum in der Pfarrei und einer Regelzuweisung. Unter bestimmten Umständen können Sonderzuschüsse genehmigt werden. Zur Ermittlung der maßgeblichen Katholikenzahl für die Regelzuweisung werden ausschließlich die Meldedaten der kommunalen Meldebehörden herangezogen und zwar in der Form, wie sie dem kirchlichen Meldewesen per 30.06. des Vorjahres vorlagen.

1. Flächenbezogener Zuschuss

Für die Fläche, die zum Gemeindegebiet gehört erhält, die Pfarrei 14,00 EUR pro km². Die Größe des Gemeindegebiets wird auf der Grundlage des Geoinformationssystems (GIS) aus dem kirchlichen Meldewesen ermittelt.

2. Zuschlag für pastoral genutzte Immobilien

Die Zuwendungen für die pastoral genutzten Immobilien betragen 8,00 EUR pro m² und beziehen sich auf die Gemeinderäume in Nutzung für pastorale Zwecke. Die zugrunde zulegende Fläche wird mit den Werten aus dem Jahr 2009 festgeschrieben. Damit sollen finanzielle Einbußen, die durch den Verkauf nicht mehr benötigter Gebäude entstehen würden, vermieden werden. Mit neu Bestätigten Immobilienkonzepten wird diese angepasst.

3. Regelzuweisung

Die Regelzuweisung beträgt 9,00 EUR pro gemeldeten Katholik, der zur Pfarrei gehört.

4. Sonderzuschuss

Pfarreien mit außergewöhnlichen Belastungen kann auf Antrag beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg (Ressourcenverwaltung) ein Sonderzuschuss gewährt werden.

5. Verfahren

Die maßgebenden Meldedaten werden den Pfarreien vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die Schlüsselzuweisungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt erstmalig für Haushalts-zuschüsse 2022.

Nr. 17 Erhebungsbogen der Deutschen Bischofskonferenz zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2021

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bittet im Januar 2022 wieder alle Pfarreien um die Zahlen zur Kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 in Form eines Online-Erhebungsbogens.

Dieser Online-Erhebungsbogen wird Anfang Januar 2022 über das Meldewesensystem „e-mip“ zum Ausfüllen bereitgestellt. Zu berücksichtigen sind alle Zahlen aus dem Jahr 2021, die auf dem Gebiet der Pfarrei angefallen sind. Die Katholikenzahl der Pfarrei und die Zahl der Kirchengaustritte sind bereits im Erhebungsbogen vorausgefüllt und stammen aus dem Meldewesen.

Die leitenden Pfarrer bzw. die Leitungsteams werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Online-Erhebungsbogen bis spätestens zum 31. Januar 2022 ausgefüllt und nach Abschluss freigegeben wird. Wir bitten dringend um Beachtung dieses Termins damit wir als Bistum nach den nötigen Abschlussarbeiten bis spätestens zum 28. Februar 2022 – wie auf dem Erhebungsbogen angegeben – die gesamte Statistik an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz übergeben können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Romba, Tel.: 0391 5961-172, E-Mail: wolfgang.romba@bistum-magdeburg.de.

Nr. 18 Hinweis zur Arbeitszeitanpassung laut Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost 1/2021 vom 25.03.2021

Entsprechend des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost 1/2021 vom 25.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Juli 2021, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten ab dem 01.01.2022 39,5 Stunden. Ab dem 01.01.2023 wird diese dann 39 Stunden betragen. Die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten reduziert sich entsprechend.

Nr. 19 Abberufung/Berufung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat

Herr Peter von Pokrzywnicki hat seinen Rücktritt als berufenes Mitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates am 24. November 2021 erklärt.

Neu berufen und als Mitglied in den Arbeitsausschuss entsandt wurde durch Bischof Dr. Gerhard Feige ab dem 1. Januar 2022 Herr Daniel Trutwin.

Nr. 20 Amtsverzicht/Berufung für den Aufsichtsrat DiCV

Herr Dr. med. Norbert Hahn hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 seine Beauftragung für den Vorsitz des Aufsichtsrates des Diözesancaritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. zurückgegeben.

Neu beauftragt wird entsprechend § 12 Abs. 2 mit Wirkung zum 1. April 2022 Herr Egbert Strebing.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 21 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pater Andreas Struck O.Praem. wurde altersbedingt von seinen hauptamtlichen Aufgaben als Pfarrer der Pfarreien St. Augustinus, Magdeburg und St. Johannes Bosco, Magdeburg, als Studentenseelsorger der Studentengemeinde St. Augustinus, Magdeburg sowie als Dechant für das Dekanat Magdeburg mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 entpflichtet.

Herr Pater Prof. Dr. Clemens Dölken O.Praem. wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Leiter des Pfarrteams der Pfarrei St. Augustinus, Magdeburg ernannt.

Herr Pfarrer Daniel Rudloff wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum Dechanten für das Dekanat Magdeburg ernannt.

Pfarrer Richard Perner wurde mit Wirkung vom 15. Januar 2022 zum Moderator in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg ernannt.

— — —
Frau Dr. Daniela Bethge und Herr Andreas Bethge wurden mit Wirkung vom 15. Januar 2022 gemeinsam mit Pfarrer Richard Perner beauftragt Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg zu übernehmen.

Nr. 22 Todesanzeige

Am Abend des Silvestertages 31.12.2021 verstarb im Caritas Altenpflegeheim St. Vinzenz in Zörbig Herr Pfarrer i. R. Franz-Josef Lohse im Alter von 92 Jahren.

Das Requiem wurde am Freitag, dem 07.01.2021, um 10:00 Uhr in der Christkönig-Kirche in Oranienbaum gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend gegen 12:00 Uhr in Dessau auf dem Friedhof III statt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 23 Priesterexerzitien 2022

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet im Gästehaus St. Georg folgende fünf Priesterexerzitien im Jahr 2022 an:

27. Februar - 4. März 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr). „Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt.“ Psalm 30,12). Biblische Exerzitien mit den Psalmen. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

7. - 11. März 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr) Was wir glauben - das Credo der Kirche. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

10. -14. Oktober 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr). Das Leben des Priesters heute. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

14. - 19. November 2022 (Beginn : 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr). Leben als Jünger und Zeuge Jesu Christi - Herausforderung und Gnade Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

04. - 09. Dezember 2022 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr). „An mir findest du reiche Frucht.“ (Hos 14,9). Biblische Exerzitien mit dem Buch Hosea. Schweigeexerzitien für Priester und Diakone. Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Homepage: <http://gaestehaus.kloster-weltenburg.de>

Anlagen:

- Nr. 1 „Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen“ - Leitlinien zur Jugendpastoral
- Nr. 2 Handreichung „Kirchliche Corporate Governance – Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-)Bistümern“
- Nr. 3 Gesetz über die Errichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf dem Gebiet des heutigen Bistums Magdeburg
- Nr. 4 Rahmenordnung für das Bistum Magdeburg über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)
- Nr. 5 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten im Bistum Magdeburg
- Nr. 6 Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten für das Bistum Magdeburg
- Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg vom 18.11.2019
- Nr. 8 Kirchensteuerordnung für das Bistum Magdeburg (Land Sachsen-Anhalt)
- Nr. 9 Deutscher Caritasverband e.V. - Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 4/2021 vom 07.10.2021
- Nr. 10 Deutscher Caritasverband e.V. Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Nr. 11 Beschluss 6/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021
- Nr. 12 Festsetzung des Haushaltsplanes für das Bistum Magdeburg für das Jahr 2022
- Nr. 13 Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de